



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nicht rechtsfähigen Anstalten
 - die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18 - TLSD 5110

Frau Beiersdorf

Herr Graf

Tel. +49 30 9020 2279

Andreas.Graf@Senfin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

9. Januar 2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2023

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2023

3 Anlagen

Inhalt: **Informationen für den Personalservice / die Beihilfe-Festsetzungsstellen**

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beitragsberechnung in der Gleitzone,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2023,
- Steuerfreibetrag für die Arbeitgeber-Umlage zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 EStG
- Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen für Rentenbeziehende

1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2023 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der Übersicht der Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2023 (Fin 593), die dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 69/2022 als Anlage beigefügt ist.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem vom Gesetzgeber festgelegten allgemeinen Beitragssatz kann jede Krankenkasse einen **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** als Prozentsatz erheben (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 53 /2014). Seit dem 1.1.2019 müssen Beschäftigte nur noch die Hälfte des Krankenkassenbeitrags zahlen. Die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber. Das gilt sowohl für den allgemeinen sowie ermäßigten Beitragssatz als auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

- **Allgemeiner Beitragssatz:** **14,6 %**
- **Ermäßigter Beitragssatz:** **14,0 %**

Hinweis:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Bundesanzeiger vom 31.10.2022 den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2023 in Höhe von **1,6 %** bekanntgegeben (bislang 1,3 %).

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz beträgt unverändert **3,05%**. Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt weiterhin **0,35%** (seit 01.01.2022). Hinsichtlich grundsätzlicher Informationen zur Erhebung des Beitragszuschlages wird auf das Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2023 bleibt unverändert bei **18,6 %**. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung steigt ab 1.1.2023 auf 2,6 % und damit wieder auf den in § 341 Abs. 2 SGB III gesetzlich normierten Wert. Abweichend davon wurde der Beitragssatz durch Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 befristet für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 auf 2,4 % festgelegt.

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 48/2022 wurden Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches bekannt gegeben. Die Entgeltgrenzen für den Übergangsbereich wurden ab dem 1.10.2022 auf 520,01 € (untere Entgeltgrenze) und 1.600,00 € (obere Entgeltgrenze) angehoben. Mit Wirkung ab dem 1.1.2023 wird die obere Entgeltgrenze erneut angehoben, und zwar auf nunmehr 2.000 Euro. Zeitgleich verändert sich auch der Faktor „F“, da sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Krankenversicherung und der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung erhöhen (siehe oben).

Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt dazu jedes Jahr den Faktor „F“ neu fest. Dieser ergibt sich, indem der Wert 28 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (40,45 % für das Jahr 2023) geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Der Arbeitgeber hingegen zahlt im Übergangsbereich stets den vollen Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen aus dem ungekürzten Arbeitsentgelt.

Der **Faktor F** lag bis zum 30.09.2022 bei **0,7509** und vom 1.10. – 31.12.2022 bei **0,7009**. **Ab dem 1.1.2023** beträgt der **Faktor F** dann **0,6922**.

Wie mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 48/2022 vom 11.10.2022 zu Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich unter RdNr. 3. mitgeteilt wurde, gelten Bestandsschutzregelungen für bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 Euro im Monat. Diese bleiben nach der Übergangsregelung zum Übergangsbereich gemäß § 134 SGB IV bis zum 31.12.2023 grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag. Für diese versicherungspflichtig Beschäftigten wird die beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der im § 134 SGB IV normierten Formel berechnet. Der hierfür maßgebliche **Faktor FÜ** beträgt **0,7417** für die Zeit vom **01.01.2023 bis 31.12.2023**.

Weitere Erläuterungen zur Behandlung der Übergangsfälle enthält das als **Anlage 1** beigefügte **Gemeinsame SV-Rundschreiben** „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im **Übergangsbereich** nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.01.2023“ vom **20.12.2022** (vgl. insbesondere RdNrn. 4.3.2.4 und 4.3.3.4).

6. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 15.12.2022 die Übersicht über die ab 01.01.2023 geltenden monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für die Beihilfe-Festsetzungsstellen veröffentlicht (vgl. **Anlage 2**).

Darüber hinaus hat das BMI bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2022 zuletzt ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit im Geltungsbereich der Bezugsgröße **West** mit dem Faktor **1,031914894** und im Geltungsbereich für die Bezugsgröße **Ost** mit dem Faktor **1,044444444** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt worden:

- **52,405 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **47,595 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

7. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2023

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr 2023 im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) **40.740 EUR jährlich** bzw. **3.395 EUR monatlich** beträgt. Die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **39.480 EUR jährlich** bzw. **3.290 EUR monatlich** (vgl. § 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 vom 28.11.2022, BGBl. 2022 Teil I Nr. 47 Seite 2128).

Als **Anlage 3** ist aus der Bekanntmachung des BMAS vom 19.12.2022, Gem. Ministerialblatt 2022, Nr. 43 Seite 977 f. die Aufstellung der **Dynamisierungsfaktoren** nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr **2023** beigefügt.

8. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für **2023** gelten nachstehende Termine für das Einreichen der Beitragsnachweise und für die Fälligkeit der Beiträge:

Beitragsmonat	Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise (2 Arbeitstage vor Fälligkeit)	Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag)
01/2023	25.01.2023	27.01.2023
02/2023	22.02.2023	24.02.2023
03/2023	27.03.2023	29.03.2023
04/2023	24.04.2023	26.04.2023
05/2023	24.05.2023	26.05.2023
06/2023	26.06.2023	28.06.2023
07/2023	25.07.2023	27.07.2023
08/2023	25.08.2023	29.08.2023
09/2023	25.09.2023	27.09.2023
10/2023	24.10.* bzw. 25.10.2023*	26.10.* bzw. 27.10.2023*
11/2023	24.11.2023	28.11.2023
12/2023	21.12.2023	27.12.2023

* Sofern Krankenkassen ihren Hauptsitz in einem Bundesland haben, in dem der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist, wird der Termin um einen Bank- bzw. Arbeitstag vorgezogen. Im Jahr 2023 fällt der Reformationstag auf einen Dienstag. Die Regelung findet daher im Jahr 2023 Anwendung.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der **24.** und der **31.** Dezember keine Bankarbeitstage sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann (vgl. Rundschreiben der SV-Spitzenverbände über die „Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ vom 23.11.2016).

9. Steuerfreibetrag für die Umlage des Arbeitgebers zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL bis zu **3%** der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (**West**) steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 12/2008 vom 18.02.2008). Infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (**West**) im Jahr 2023 auf **87.600,00 EUR** sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom 01.01.2023 an bis zur Höhe von **2.628,00 EUR** jährlich **steuerfrei**.

10. Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen für Rentenbeziehende zum 1.1.2023

Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird zum 1.1.2023 aufgehoben. Damit können Beziehende einer Altersrente unbeschränkt hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Rentenkürzung oder einem Verlust des Rentenanspruchs kommt.

Erwerbsminderungsrenten können ab 1.1.2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2023 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 35.650 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 17.820 Euro.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke